## Überörtliche Prüfung der gpaNRW, Zusammenfassung der Stellungnahmen aus der Verwaltung

Feststel	llung	Stellungnahme
	Itssteuerung, Bericht Anlage 1.6, Seite 67-68	
F1, Seite 54	Hinsichtlich der Anzeige der Haushaltssatzungen (§ 80 Abs. 5 GO NRW), insbesondere aber zur Aufstellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW) befindet sich Meckenheim in erheblichem Verzug. Aktuelle Informationen zur Haushaltssituation liegen demnach nicht vor.	Die Stadt Meckenheim hat zu dem Rechtsverstoß, losgelöst von der Stellungnahmepflicht nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW, wie folgt Stellung genommen und Abhilfe zugesichert: "Die Stadt Meckenheim hat ihr Finanzsystem zum 1.01.2009 auf das kommunale Finanzmanagement umgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde aufgrund der personellen Situation erst Ende 2012 festgestellt. Erst im Anschluss konnte mit der Erstellung der Jahresabschlüsse sukzessive begonnen werden. Insofern befand sich die Stadt Meckenheim von Beginn an in zeitlichem Verzug. Der Jahresabschluss 2016 wurde in der Sitzung des Rates am 27.01.2021 festgestellt. Die Aufstellung der folgenden Jahresabschlüsse wurde, nach Rücksprache mit der gpaNRW bis zum abschließenden Prüfergebnis des Jahresabschlusses 2016 zurückgestellt. Die Stadt Meckenheim beabsichtigt, die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 mit externer Unterstützung bis zum Jahresende 2021 aufzustellen."  Ergänzend hierzu ist nunmehr mitzuteilen, dass der Jahresabschluss 2017 im Entwurf in der Sitzung des Rates am 30. Juni 2021 und der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 in der Sitzung des Rates am 3. November 2021 eingebracht und zur Prüfung und Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen wurden. Die Einbringung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen.
F2, Seite 56	Meckenheim kann die gestiegenen Aufwendungen nicht vollständig durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren. Insgesamt ist die Entwicklung der Haushaltssituation – und damit das Erreichen des Haushaltsausgleichs im Jahr 2022 – mittelfristig überwiegend von äußeren Einflüssen abhängig. Hierzu zählen insbesondere die Gemeinschaftssteuern und die Gewerbesteuer.	Seit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2016 unterliegt die Stadt Meckenheim den Vorgaben der Haushaltssicherung. Sowohl im Zuge der jeweiligen Haushalte als auch insbesondere seit der Auflage der Kommunalaufsicht aus der Haushaltsgenehmigung 2010 befassen sich Verwaltung und die politischen Gremien mit der Konsolidierung des Haushaltes, insbesondere mit der Prüfung freiwilliger Leistungen sowie des Standards der auszuführenden Leistungen. Hierzu wurde bereits zum Haushalt 2010 eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung und Politik gebildet. Seither erfolgte – mit Unterstützung des fraktionsübergreifenden Arbeitskreises Zukunft 2013 – eine kontinuierliche Überprüfung mit dem Ziel, die Aufwendungen zu senken. Mit der Vorlage des Haushaltes 2012 wurde die Stadt Meckenheim verpflichtet, eine jährliche Reduzierung der freiwilligen Leistungen im Rahmen der Vorlage des jeweiligen Haushaltes nachzuweisen. Diese Verpflichtung besteht bis zum Erreichen des Haushaltsausgleichs auch weiterhin. Mit dem nunmehr beschlossenen Haushalt 2021 / 2022 wird davon ausgegangen, dass die Stadt im Haushalt 2022 das HSK wieder verlassen wird. Die weitere Entwicklung -insbesondere hinsichtlich der coronabedingten Finanzsituation – bleibt abzuwarten.

F3, Seite 59	Die Stadt Meckenheim überträgt keine Aufwendungen und konsumtiven Auszahlungen, investive Auszahlungsermächtigungen handhabt sie restriktiv. Die erhöhten Ansätze der Folgejahre werden jeweils nur zu einem geringen Anteil in Anspruch genommen. Regelungen gemäß § 22 Absatz 1 KomHVO über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen sind bislang nicht getroffen worden.	Es besteht keine separate Dienstanweisung zu den Regelungen der Ermächtigungsübertragungen. Nichtsdestotrotz enthält der Vorbericht zum jeweiligen Haushalt auf der Basis des durch den Rat mit dem Haushalt 2013 beschlossenen grundsätzlichen Beibehaltung der alten Regelung des § 22 GemHVO entsprechende Ausführungen und Regelungen. Dies bedeutet, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind und bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Alle Fachbereichsleiter werden im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens hierauf auch noch mal expliziert schriftlich hingewiesen.  Eingeschränkt wurden diese Regelungen durch die Haushaltsgenehmigungen einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. dessen Fortschreibung durch die Kommunalaufsicht.
F 4, Seite 62	Fördermittel werden in Meckenheim von den Fachbereichen akquiriert. Zentrale Übersichten über förderfähige Maßnahmen oder Förderquellen bestehen nicht. Dies erschwert die Fördermittelakquise und - bewirtschaftung. Dokumentierte Regularien zur Einbindung der Fördermittelrecherche in Planungsprozesse hat die Stadt Meckenheim noch nicht erlassen.	Die Stadt Meckenheim hat kein eigenständiges zentrales Fördermittelmanagement. Alle Fachbereiche sind jedoch angehalten, sowohl Anträge als auch Kopien bewilligter Förderungen der Kämmerei zur Verfügung zu stellen.
F 5, Seite 64	Die Fachbereiche sind auch für die weitere Fördermittelbewirtschaftung bis hin zum Verwendungsnachweis zuständig. Eine zentrale Übersicht der geförderten Maßnahmen, Bestimmungen und Fristen liegt nicht vor. Dies erhöht das Risiko, Fördermittel zurückzahlen zu müssen. Zu einer Rückforderung kam es bisher jedoch nicht.	Die Fördermittelbescheide sind der jeweiligen Maßnahme im Fachbereich beigefügt. Von dort wird der Verwendungsnachweis unter Beteiligung der Finanzbuchhaltung erstellt und der Vorgang verwaltet. Die Einhaltung der Bestimmungen und Fristen werden durch die Fachbereiche nachgehalten. Eine automatisierte Verwaltung ist im Rahmen des Aufbaus eines zentralen Vertragsmanagement vorgesehenen.
F 6, Seite 65	Die Stadt Meckenheim hat seit der Eröffnungsbilanz keine körperliche Inventur der Gebäude und Verkehrsflächen vorgenommen. Damit verstößt sie gegen § 30 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW.	Die Stadt Meckenheim wird in Kürze mit den Vorbereitungen der körperlichen Inventur der Gebäude und Verkehrsflächen beginnen.

Empfehlung		Stellungnahme
E 1, Seite 55	Die fehlenden Jahresabschlüsse sind kurzfristig nachzuholen. Hierzu sollte sich die Stadt Meckenheim externer Unterstützung bedienen, um aufgrund dann aktueller Informationen zur Haushaltssituation eine künftig fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse und Haushaltssatzungen zu ermöglichen.	Nachdem die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch die GPA abgeschlossen werden konnte, wurden die sich hieraus ergebenen Maßnahmen in der weiteren Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 berücksichtigt. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 wurde in der Sitzung des Rates am 30. Juni 2021 und der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 in der Sitzung des Rates am 3. November 2021 eingebracht und zur Prüfung und Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Der Jahresabschluss 2019 wird mit externer sowohl beratender als auch personeller Unterstützung bis zum Jahresende 2021 nachgeholt. Die folgenden Jahresabschlüsse sollen zu Beginn des Folgejahres erstellt werden.
E 2, Seite 58	Die Stadt Meckenheim sollte weiterhin einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen. Verschlechtert sich die derzeit positive konjunkturelle Lage, müssen Ertragseinbußen durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	Es erfolgt ein kontinuierlicher Soll-Ist-Abgleich. Verwaltung und Politik loten mögliche Konsolidierungspotentiale und deren Umsetzung ebenso so, wie die Prüfung des erforderlichen Standards.  Neben dem strikten Sparkurs ist auch die Unterstützung der in Meckenheim tätigen Unternehmen ebenso wie die Förderung von Neuansiedlungen elementarer Bestandteil der Konsolidierungsstrategie. Eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung soll gleichermaßen die (Gewerbe-) Steuerbasis für Meckenheim erhöhen wie auch über die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen den Arbeitsmarkt entlasten. In Verbindung mit einer bedarfsgerechten Ausweisung neuer Wohngebiete oder auch der Innenraumverdichtung im Bereich der Altstadt können über ein angemessenes Arbeitsplatzangebot Menschen motiviert werden Meckenheim nicht zu verlassen oder sogar nach Meckenheim zu ziehen ("Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten") – mit positiven Auswirkungen für den städtischen Haushalt.
E 3, Seite 62	Die Prüfung zur Notwendigkeit von Ermächtigungsübertragungen sollte in den Grundsätzen nach § 22 KomHVO Absatz 1 konkreter und verbindlicher als bisher geregelt werden. Hierfür bietet sich eine Dienstanweisung an.	Die bisherigen Regelungen wurden als ausreichend und praktikabel erachtet, zumal klare Vorgaben auch von Seiten der Kommunalaufsicht an die Verwaltung ergangen sind, dies schließt aber eine Regelung über eine künftige Dienstanweisung nicht aus.
E 4, Seite 63	Die Stadt Meckenheim sollte strategische Vorgaben zur Fördermittelgewinnung treffen, insbesondere mit dem Ziel, die Fördermittelakquise standardisiert in investive und konsumtive Vorhaben zu integrieren. Es sollte gewährleistet werden, dass förderfähige Maßnahmen an zentraler Stelle erfasst werden. Für ein solches Regelungswerk bietet sich eine Dienstanweisung an.	Die Akquise zur Generierung von Fördermittel erfolgt (projektbezogen) dezentral in den jeweiligen Fachbereichen, da dort das erforderliche Fachwissen zum jeweiligen zu fördernden Projekt zur Verfügung steht. Allerdings bedingt dies auch an mehreren Stellen entsprechendes "Expertenwissen" zur Generierung von Fördermitteln, deren Einbindung in die Maßnahme sowie deren Abrechnung etc. Mit dieser Problematik haben sich sowohl die Bürgermeister als auch die Kämmerer in

		diversen Gesprächen / Arbeitskreisen befasst. Die größeren Städte halten hierfür eigenes Personal vor. Angedacht wurde auch in Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis ggf. für die kleineren und interessierten Kommunen einen gemeinsamen Fördermittelmanager zu beschäftigen. Coronabedingt wurde der weitere Austausch zunächst zurückgestellt. Inzwischen konnten erste Informationsgespräche geführt werden. Weitere Beratungstermine / -gespräche sind in Kürze vorgesehen.
Empfehlung		Stellungnahme
E 5, Seite 66	Eine körperliche Inventur sollte kurzfristig erfolgen. Die in § 30 Absatz 2 Satz 2 KomHVO bestimmten Intervalle sind künftig einzuhalten.	Die körperliche Inventur erfolgt sukzessive zu den jeweiligen Jahresabschlüsse für Teilbereiche der Verwaltung mit dem Ziel eines regelmäßigen Zyklus.
Feststellung		Stellungnahme
	, Bericht Anlage 2.5, Seite 84-85	Otenanghamie
F 1, Seite 78	Der Haushalt der Stadt Meckenheim wird durch die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen in den Jahren 2015 und 2016 mit durchschnittlich 1,4 Mio. Euro belastet. Die Beteiligungen der Stadt Meckenheim haben damit jährlich niedrige Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.	Es handelt sich hierbei um Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim. Die Stadtwerke übernehmen für die Stadt Planung, Bau und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung. Die Kosten dieser Leistung werden der Stadt über den sog. Verlustausgleich in Rechnung gestellt.  Darüber hinaus sind die Stadtwerke für die Versorgung der städtischen Gebäude am Schulcampus mit Nahwärme / Strom durch das Blockheizkraftwerk der Stadtwerke zuständig. Auch hier erfolgt ein Ausgleich durch die Stadt entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im Rahmen des sog. Verlustausgleichs.
F 2, Seite 81	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht nur in Ansätzen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Meckenheim ergeben.	Um ein effektive Beteiligungsmanagement betreiben zu können, regt die GPA an, bestimmte Daten wie z. B. die Grunddaten der Beteiligungen, persönliche Daten der Vertreter in den Gremien und die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse zentral vorzuhalten.  Der Konzern Stadt umfasst die Stadt Meckenheim, die Stadtwerke, die Meckenheimer Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (Mewoge), den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung – civitec, jetzt regio IT, den Volkshochschulzweckverband und Radio Bonn / Rhein-Sieg-GmbH & Co.KG. Die Stadt übt auf die Stadtwerke und die Mewoge aufgrund ihrer unmittelbaren Mehrheitsverhältnisse und der einhergehenden Stimmrechte einen beherrschenden Einfluss aus. Diese Unternehmen werden im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss mit einbezogen. Die hierfür erforderlichen Daten werden seitens der Mewoge und den

		Stadtwerken der Finanzbuchhaltung zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaften erstellen jeweils ihre Einzelberichte / Jahresabschlüsse und stellen diese der Stadt zur Verfügung. Diese Berichte werden in der Finanzbuchhaltung vorgehalten. Die persönlichen Daten der Vertreter in den Gremien werden zentral über das Ratsbüro der Stadt verwaltet. Auch von dort werden der Finanzbuchhaltung die erforderlichen Daten für die Erstellung der Jahres- / Gesamtabschlüsse zur Verfügung gestellt.
F3, Seite 82	Das Berichtswesen entspricht nicht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Meckenheim ergeben. Die Stadt ist bisher ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen gemäß § 116 GO NRW und der Erstellung von Beteiligungsberichten gemäß § 117 GO NRW nicht nachgekommen. Daneben erstellt der Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Meckenheim derzeit keine Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW.	An Beteiligungen der Stadt sind hauptsächlich die Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH sowie die Stadtwerke zu nennen. Aufgrund der personellen Situation wurde der Aufarbeitung dringlicher Rückstände wie den Jahresabschlüssen bisher Vorrang eingeräumt.  Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 ist im Entwurf aufgestellt und wurde in den Rat am 5.05.2021 eingebracht und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Die Gesamtabschlüsse bis 2018 sollen im laufenden Jahr mit externer Unterstützung nachgeholt werden.
Empfehlung		Stellungnahme
E 1, Seite 80	Die Stadt Meckenheim sollte die Bürgschaften in den kommenden Jahren möglichst reduzieren, um bei einem möglichen Ausfall das städtische Risiko weiter zu minimieren.	Der Stand der Bürgschaften wird zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres insbesondere im Hinblick auf vorzeitige Rückzahlungen geprüft und mit Kreditnehmer / Kreditgeber abgestimmt. Zum überwiegenden Teil bestehen Bürgschaften für die städtische Tochter "Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH sowie der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl, die inzwischen in der Meckenheimer Entwicklungs-und Wohnungsgesellschaft mbH (Mewoge) aufgegangen ist. Ein Teil der Kredite wurde zwischenzeitlich zurückgezahlt und die Bürgschaften zurückgegeben, sodass das Risiko einer Inanspruchnahme der Stadt hieraus nicht mehr gegeben ist. Die Reduzierung der Bürgschaften ist auch weiterhin erklärtes Ziel.
E 2.1, Seite 81	Die Stadt Meckenheim sollte das Beteiligungsmanagement zentralisieren. Steuerungsrelevante Informationen wie die Grunddaten der Beteiligungen, persönliche Daten der Vertreter in den Gremien sowie die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse sollten organisatorisch gebündelt werden.	Aufgrund der personellen Engpässe und der vorrangigen Priorisierung auf die Erstellung der Haushalte sowie der städtischen Jahresabschlüsse konnte der Ausbau des zentralen Beteiligungsmanagements innerhalb der Finanzbuchhaltung bisher noch nicht weiter verfolgt werden. Ziel ist es, sobald die rückständigen Jahresabschlüsse aufgearbeitet sind, das Beteiligungsmanagement verstärkt ins Visier zu nehmen. Die überwiegenden Daten, und hier wirkt sich insbesondere die Personalunion der Kämmerin mit der Betriebsleitung der Stadtwerke positiv aus, werden im Finanzbereich vorgehalten. Die durch das Ratsbüro zu pflegenden Gremiendaten stehen

		über das Ratsinformationssystem allen beteiligen Dienststellen zur Verfügung. Zwischen den Beteiligten erfolgt ein entsprechender Austausch.
E 2.2, Seite 81	Die Stadt Meckenheim sollte darauf hinwirken, die Jahresabschlüsse zukünftig von allen Beteiligungen grundsätzlich in digitaler Form zu erhalten. Dies würde ihr die Möglichkeit geben zentral und schnell auf die Unterlagen zurückzugreifen und diese weiterverwenden zu können.	Es wird sukzessive auf die Übermittlung in digitaler Form umgestellt. Seitens der Mewoge wurde mit dem Jahresabschluss 2016 auf die digitale Übermittlung umgestellt. Die Daten der Stadtwerke sowie der Stadt liegen digital vor.
E 3.1, Seite 82	Die Stadt Meckenheim sollte zeitnah die Gesamtabschlüsse 2010 bis 2018 aufstellen. Die Beteiligungsberichte sind unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen ebenfalls zeitnah nachzuholen. Sofern die Stadt ab 2019 keine Gesamtabschlüsse mehr erstellt, sind die Beteiligungsberichte zukünftig gesondert dem Rat zu Beschluss vorzulegen. Die Erstellung und Vorlage der Beteiligungsberichte sollte spätestens im vierten Quartal des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres erfolgen.	Der Entwurf des Gesamtabschluss für das Haushaltshalt 2010 wird in der Sitzung des Rates am 5.05.2021 eingebracht und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Geplant ist, entsprechend des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Gesamtabschlüsse vom 25.06.2015 die Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 in der bestätigten Entwurfsfassung vorzunehmen und dem Gesamtabschluss 2018 bis zum 31.12.2021 beizufügen.
E 3.2, Seite 83	Um eine aktive Beteiligungssteuerung einzurichten, sollte die Stadt Meckenheim erwägen, ein Beteiligungscontrolling aufzubauen. In diesem Zusammenhang sollten auch mögliche organisatorische Veränderungen und Anpassungen des Personalbedarfs und/oder Qualifizierungen überdacht werden.	Entsprechend der bisherigen personellen Ressourcen und der damit einhergehenden erforderlichen Priorisierung der Aufgaben wurde das Beteiligungsmanagement aufgrund seiner bisher eher untergeordneteren Bedeutung zunächst zurückgestellt. Die Beteiligungen der Stadt Meckenheim sind überschaubar und werden in der Regel in Personalunion von städtischen Bediensteten geführt, die auch für die Erstellung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse verantwortlich zeichnen und jeweils untereinander im Austausch stehen. Natürlich sollte dieser Bereich – soweit die personellen Möglichkeiten vorhanden sind – mit permanenten Stellenanteilen unterlegt und somit eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden.
E 3.3, Seite 83	Die Stadt Meckenheim sollte einfordern, dass seitens der Stadtwerke der Stadt Meckenheim Zwischenberichte entsprechend § 20 EigVO NRW vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende erfolgen.	Es ist sowohl den Stadtwerken als auch der Stadt sehr wohl bewusst, dass entsprechende Zwischenberichte formell zu erstellen sind. Sobald die personelle Situation dies wieder zulässt, wird die regelmäßige Berichterstattung wieder aufgenommen. Ein permanentes Finanzcontrolling erfolgt durch den monatlichen Soll-Ist-Abgleich.
Feststellung		Stellungnahme
	ung, Bericht Anlage 3.8, S. 126-128	
F1, S. 92	Die Stadt Meckenheim hat eine Gesamtstrategie entwickelt und alle Produktbereiche einbezogen. Die Wirkung der definierten strategischen Ziele wird bislang nicht gemessen.	

F2, S. 93	Der Fachbereich Jugendhilfe hat als Steuerungsinstrumente einen jährlichen HzE-Bericht und monatlichen Budgetbericht. Beide Berichte werden isoliert voneinander betrachtet - Kennzahlen über die Entwicklung erzieherischer Hilfen und den Mitteleinsatz werden nicht gebildet.	
F3, S. 94	Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch überprüft. Es besteht allerdings kein strukturiertes, übergreifendes Verfahren, um die Wirksamkeit nach Hilfearten oder trägerspezifisch zu messen.	
F4, S. 95	Die Stadt Meckenheim hat die Prozess- und Qualitätsstandards im Leitfaden beschrieben. Eine graphische Modellierung der Prozesse findet nicht statt.	
F5, S. 96	Die gelebten Standards der Hilfeplanung in Meckenheim sind nur teilweise verschriftlicht.	
F6, S. 99	Im Fachbereich Jugendhilfe bestehen wenige schriftlich formulierte Standards. Die gpaNRW sieht an manchen Stellen noch Optimierungsmöglichkeiten.	
F7, S. 102	Prozessintegrierte Kontrollen sind über den Ablauf des Hilfeplanverfahrens standardisiert enthalten. Es bestehen keine schriftlichen Vorgaben zu Wiedervorlagen und prozessunabhängigen Kontrollen.	
F8, S. 103	Im Fachbereich Jugendhilfe werden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engmaschig eingearbeitet. Schriftliche Standards bzw. ein Einarbeitungskonzept bestehen hingegen nicht.	
F9, S. 116	Das gemeinsame Durchführen von Bewerberseminaren in einem rollierenden System ist ein wirtschaftlicher Ansatz des Fachbereichs. Wie erfolgreich die Bewerberseminare sind kann jedoch nicht bemessen werden.	
F10, S. 118	Die Stadt Meckenheim hat keine schriftlichen Standards zur Rückführungsarbeit.	
F11, S. 123	Die Stadt Meckenheim hat interkommunal den höchsten Anteil an Hilfefällen § 41 SGB VIII an den gesamten Hilfefällen HzE. Besonderen Einfluss nehmen hier die Anzahl die unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Die Stadt führt die Verselbstständigung in Absprache mit den freien Trägern durch. Eigene, schriftliche Standards gibt es in Meckenheim nicht.	

Empfehlung		Stellungnahme
E1, S. 93	Der Fachbereich Jugendhilfe sollte ein System zur Wirkungsmessung entwickeln. Nur so kann bewertet werden, ob die strategischen Ziele erreicht werden.	Es gibt bereits eine Vielzahl von internen Steuerungs- und Messinstrumenten: -Hilfeplankontrolle, -kollegiale Beratungen, -Budgetbericht;  Aufgrund der geringen Fallzahlen und der seit Jahren insgesamt guten Ergebnisse (GPA-Bericht 2009 und aktueller Bericht) muss die Weiterentwicklung des "Systems" im Verhältnis zum Nutzen stehen.
E2, S. 94	Der Fachbereich Jugendhilfe sollte den bestehenden HzE-Bericht um finanzwirtschaftliche Aspekte erweitern. Durch die Zusammenführung von Hilfeplanfällen und Mitteleinsatz sollte der Bericht um steuerungsrelevante Kennzahlen erweitert werden. Als mögliche Kennzahlen können beispielsweise die Kennzahlen dieses Berichts fortgeschrieben werden.	War bisher wg. der periodenfremden Buchung nicht möglich. Wird künftig ab der Buchungsumstellung beachtet.
E3, S. 95	Der Fachbereich Jugendhilfe sollte standardisierte trägerübergreifende Auswertungen in das Fachcontrolling aufnehmen. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten in die Qualitätsdialoge einfließen und somit einen Beitrag leisten die Qualität fortlaufend zu verbessern.	Angesichts der sehr geringen Fallzahl, dem intensiven Kontakt mit jedem Träger, der bereits implementierten Steuerung über die Teamleitung ASD/FBL bei Problemstellungen, der engen Kooperation mit dem RSK (iVm Bornheim + Rheinbach) und die aktive Beteiligung bei den Kooperationsgesprächen mit den Trägern soll dieser Empfehlung nicht gefolgt werden.
E4, S. 96	Die Hilfeplanung sollte differenzierter im Leitfaden dargestellt werden. Dabei könnte der Prozess in Teilprozessen betrachtet werden. Beispiele hierfür wären die Teilprozesse Überprüfung des Hilfebedarfs, Planung und Begleitung von Hilfen und Hilfebeendigung. Über die graphische Darstellung der Prozesse können Prozessschritte schnell nachvollzogen werden.	Dieser Empfehlung kann nicht gefolgt werden, vergleichbar der Stellungnahme zu E 3. Die Ergebnisse der aktuellen Prüfung und der Prüfung in 2009 bestätigen bereits die gute Steuerung!
E5, S. 98	Der Fachbereich Jugendhilfe sollte die gelebten Standards der Hilfeplanung weiter verschriftlichen. Dabei sollte der Ablauf der Hilfeplanung die von der gpaNRW definierten Mindeststandards enthalten.	Dieser Empfehlung kann ebenfalls nicht gefolgt werden, weil sämtliche Mindeststandards der GPA beachtet werden und in der Sozialen Arbeit und der verwaltungsmäßigen Bearbeitung umgesetzt werden.
E6, S. 101	Der Fachbereich Jugendhilfe sollte alle gelebten Standards verschriftlichen. Zusätzlich sollte ein eigenes Anbieterverzeichnis inklusive Erfahrungswerten vorhanden sein. Hierfür sollte der Fachbereich ein Konzept entwickeln, wie Erfahrungswerte auswertbar sind. Des Weiteren sollte der Fachbereich Vorgaben über Bewilligungszeiträume machen und diese festschreiben. Es bedarf	Der RSK als Kooperationspartner führt ein Anbieterverzeichnis. Der Aufwand ist erheblich. Es mangelt an freien Plätzen im stationären Bereich. Im ambulanten Bereich sind die in Frage kommenden Anbieter im Sozialraum/Umland bekannt.

	klarer Regelungen, wie die Fachkraft von diesen Vorgaben, zum Beispiel ein längerer Bewilligungszeitraum, abweichen kann.	
E7, S. 102	Der Fachbereich Jugendhilfe sollte Standards über die Wiedervorlagen der Hilfeplangespräche und prozessunabhängige Kontrollen entwickeln. Diese Standards sollten verschriftlicht sein.	Sämtliche Mindeststandards der GPA werden beachtet und sind Selbstverständlichkeiten in der Sozialen Arbeit und der verwaltungsmäßigen Bearbeitung bzw. ungeschriebenes Gesetz. Jeder Hilfeplan wird der FBL vorgelegt und dient als Grundlage für evtl. Rücksprachen. Die TL ASD (stichprobenartig und anlassbezogen) und die jeweilige Abwesenheitsvertretung (insbes. Umfangreiche Dokumentation für die Übergabe zum Jahresurlaub) überprüfen die Hilfefälle.
E8, S. 104	Die in der Praxis gelebten Schritte zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter im Sozialen Dienst sollten verschriftlicht werden.	Die Anregung wurde bereits aufgenommen und in der Einarbeitung von zwei neuen MA umgesetzt.
E9, S. 117	Die Kooperationsgemeinschaft sollte zukünftig gemeinsam auswerten, wie viele Bewerber als geeignet eingestuft werden. Dies kann anhand einer gemeinsamen Liste erfolgen. Hieraus können Erkenntnisse gewonnen werden, ob zum Beispiel die Akquise intensiviert werden sollte.	Diese Anregung wurde ebenfalls aufgenommen und in die Koop-Gemeinschaft eingebracht.
E10, S. 120	Die Stadt Meckenheim sollte einen eigenen Standard zur Rückführungsarbeit entwickeln. Bestenfalls sollte der Standard in einem eigenen Konzept zusammengefasst werden.	Der Aufwand zur Erstellung eines generellen Rückführungskonzeptes steht aufgrund der geringen Falldichte in keinem Verhältnis zum Nutzen. Jeder Einzelfall bedarf einer engen Fallführung, die über die Fallsteuerung/Hilfeplanung/kollegiale Beratung eng begleitet und gesteuert wird.  Die Stadt Meckenheim nimmt gerne Anregungen oder bereits bestehende Konzepte in die weiteren Überlegungen auf.  Dies gilt im Übrigen für sämtliche Hinweise/Mindeststandards. So wurden der GPA auch unsere verschriftlichen Standards zur Verfügung gestellt.
E11, S. 124	Die Stadt Meckenheim sollte die Verselbstständigung nach einem eigenen Standard planen und durchführen. Bestenfalls sollte der Standard in einem eigenen Konzept zusammengefasst werden.	Der sehr hohe Anteil an vollstationären Hilfefällen für Junge Volljährige ist gerade in der geringen Falldichte der Nicht-UMA´s begründet.  Sobald die volljährigen UMA´s aus der Jugendhilfe ausscheiden, wird es diese Besonderheit nicht mehr geben. Aktuell befindet sich noch ein UMA in vollstationärer Betreuung!  Darüber hinaus findet in jedem Einzelfall (insbes. bei den Jungen Volljährigen eine regelmäßige Überprüfung statt; dies natürlich auch unter dem Fokus des konkreten Bedarfs und der Mitwirkungsbereitschaft).  Allerdings zeigt sich, dass die "heutigen" 19jährigen längst nicht so weit sind wie vor zehn Jahren.

Bauaufsicht, Bericht	Anlage 4.4. S. 151	
F1, S. 138	Die Stadt Meckenheim hat eindeutige Entscheidungsbefugnisse erlassen. Sie bearbeitet den Gesamtprozess mit einer fachspezifischen Software digital und führt parallel eine vollständige Papierakte.	
F2, S. 147	Die Stadt Meckenheim nutzt eine fachspezifische Software und erhält Stellungnahmen digital. Durch die elektronische Bearbeitung hat sich die Durchlaufzeit um fast eine Woche verkürzt. Die Digitalisierung der Anträge zu Beginn des Genehmigungsverfahrens wäre vorteilhaft.	
F3, S. 148	Kennzahlen dienen der Bauaufsicht in Meckenheim derzeit nicht als Steuerungsgrundlage.	
Empfehlung		Stellungnahme
E1, S. 138	Die Archivierung der Papierakten sollte sich auf wenige, z.B. historische Gebäude beschränken. Die doppelte Archivierung sollte soweit wie möglich unterbleiben.	Die hier vorliegenden Papierakten werden, bis auf großformatige Bauzeichnungspläne, nach Abschluss und Abnahme der Baumaßnahmen eingescannt und dem digitalen Baugenehmigungsprogramm zugeführt. Dieses Verfahren trägt sehr zur schnellen und allgemeinen Verfügbarkeit von Bauunterlagen bei.
E2, S. 148	Perspektivisch sollte die Stadt Meckenheim versuchen, das Digitalisierungsverfahren bereits an den Anfang des Baugenehmigungsverfahrens zu setzen und so bereits den Ämterumlauf digital durchführen.	Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder und Kommunen, Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Der OZG-Umsetzungskatalog nennt die wesentlichen Dienstleistungen, die in Zukunft digital bereitgestellt werden müssen.  Dabei ist die "Baugenehmigung" eine der wichtigsten und häufigsten genutzten Verwaltungsdienstleistung.  Dies bedeutet, dass die 575 vom Bund identifizierten Verwaltungsleistungen – dazu gehören auch Flächennutzungsplanung, Baugenehmigungen, Bauvorbescheide etc. – bis zum 31.12.2022 digitalisiert sein müssen.  Aufgrund der o.g. Rechtsgrundlage muss die digitale Baugenehmigung auch in Meckenheim bis spätestens 31.12.2022 möglich sein.
E3, S. 150	Zielwerte und Qualitätsstandards sollten definiert und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereichs unterstützen können. Dazu können beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.	Der FB 63 wird die Daten für die erforderliche jährliche Aktualisierung des GPA-Kennzahlen-Sets künftig erfassen.

Feststellung		Stellungnahme
Vergabewesen, Bericht Anlage 5.8, S. 178-180		
F1, S. 159	Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meckenheim ist in die Vergabeorganisation gut eingebunden. Im Nachtragsmanagement wird es ab 7.500 Euro brutto Auftragssumme informiert.	
F2, S. 159	Die Vorgaben des KorruptionsbG werden von der Stadt Meckenheim überwiegend erfüllt. Einzelne Aspekte sollten aber noch verbessert werden. Die Stadt hat keine eigenständige Dienstanweisung aufgestellt, die z. B. das Vorgehen bei Verdachtsfällen regelt. Auch hat sie keine systematische Schwachstellenanalyse durchgeführt. Eine regelmäßige Sensibilisierung der Beschäftigten zum Thema Korruptionsbekämpfung erfolgt nicht.	
F3, S. 161	Die Stadt Meckenheim hat keine Regelungen zum Sponsoring getroffen.	
F4, S. 164	Die Stadt Meckenheim betreibt kein systematisches Bauinvestitionscontrolling (BIC). Eine zentrale Steuerung zur Bedarfsfeststellung im Vorfeld von Maßnahmen und ein zentraler Abgleich mit den festgelegten Zielen während der Maßnahme erfolgt nicht. Allerdings werden im Vorfeld größerer Maßnahmen Machbarkeitsstudien durchgeführt und Umsetzungsvarianten geprüft.	
F5, S. 169	Die Stadt Meckenheim hat, mit Ausnahme der vergaberechtlichen Aspekte, keine Regelungen zum Nachtragswesen getroffen. Eine systematische Auswertung hinsichtlich der Höhe und der Gründe der Nachträge und Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt. Die Stadt ist in diesem Bereich nicht optimal aufgestellt.	
F6, S. 170	Die betrachteten Vergabemaßnahmen der Stadt Meckenheim zeigen große Abweichungen zwischen den ausgeschriebenen zu den ausgeführten Leistungen. Daneben dokumentieren die Vergabevermerke nicht immer, dass die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter geprüft wurde.	Die von der gpaNRW betrachteten Vergabemaßnamen liegen zeitlich vor Einrichtung der Zentralen Vergabestelle zum 01.07.2019.  Seitdem bestätigt die Bedarfsstelle der Vergabestelle bei der Beschränkten Ausschreibung oder der Freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe bereits im Rahmen des elektronischen Beschaffungsantrags die Eignung der vorgeschlagenen Unternehmen. Mit Angebotsabgabe fordert die Zentrale Vergabe-stelle grundsätzlich Eigenerklärungen der Unternehmen ein (sofern nicht präqualifiziert) um die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu überprüfen. Die Bedarfsstelle prüft die abgegebenen Eigenerklärungen und bestätigt die erfolgreiche Prüfung der Zentralen Vergabestelle zwecks vollständiger Dokumentation in der Vergabeakte.

		Die Trockenbauarbeiten wurden im September 2018 mit einer Netto-Auftragssumme in Höhe von 198.978 Euro beauftragt und nach Abschluss des Projektes im November 2019 schlussgerechnet. Die Mehrkosten in Höhe von 21.266 Euro, 10.7% liegen bei der Größe des Sanierungsprojektes noch im vertretbaren Rahmen. Hierbei handelt es sich um Massenmehrungen in vereinzelten Leistungspositionen, Beseitigung von Vandalismus Schäden und zusätzlichen Arbeiten im Stundenlohn.  Die Tiefbau- und Gründungsarbeiten für die Interimslösung wurden im April 2018 mit einer Netto-Auftragssumme in Höhe von 117.214 Euro beauftragt. Die Mehrkosten in Höhe von 22.348 Euro, 19,1% begründen sich aus den nachstehenden Zusatzarbeiten:
		<ol> <li>Im flächigen Aushub für die Schotterbettgründung wurde Bauschutt und Baumüll im Boden gefunden. Dieser müsste vor dem Abtransport auf dem Grundstück maschinell zusätzlich getrennt und gefiltert werden.</li> <li>Die, durch den beauftragten Generalplaner, geplante Stromversorgung für die Interimslösung aus dem nahe liegenden Schulgebäude war in der Örtlichkeit nicht umsetzbar. Der Stromanschluss musste über das weiter entfernte Trafogebäude mit einer zusätzlichen Außenaufstellsäule bewerkstelligt werden. Dementsprechend musste das Hauptstromkabel dreimal so lang sein wie ursprünglich geplant. Hierdurch sind auch zusätzliche Tiefbauarbeiten angefallen.</li> </ol>
Empfehlung	Dom Dochnungenrüfungeemt celltein alle Machträge im	Stellungnahme Die Empfehlung wird aufgegriffen
E1, S. 159	Dem Rechnungsprüfungsamt sollten alle Nachträge im Zusammenhang mit von ihm geprüften Vergaben angezeigt werden.	Die Empfehlung wird aufgegriffen.
E2.1, S. 160	Die Stadt sollte eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aufstellen. Darin sollten u. a. Verhaltensregeln für Verdachtsfälle aufgestellt werden.	Die Empfehlung wird aufgegriffen.
E.2.2, S. 161	Die Stadt Meckenheim sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.	Die Empfehlung wird im Rahmen der zeitlichen und personellen Möglichkeiten aufgegriffen.
E3, S. 162	Die Stadt Meckenheim sollte eine Dienstanweisung zum Sponsoring erlassen.	Die Empfehlung wird aufgegriffen.

E4, S. 166	Die Stadt Meckenheim sollte sich Regelungen für ein Bauinvestitionscontrolling geben. Sie sollte dazu insbesondere festlegen, für welche Maßnahmen ein zentrales BIC durchgeführt wird. Den Projektablauf sollte dabei eine zentrale Stelle steuern und überwachen.	Die Empfehlung wird geprüft.
E5.1, S. 170	Die Vorgehensweise bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sollte schriftlich, z. B. in einer Dienstanweisung geregelt werden.	Die Empfehlung wird geprüft.
E5.2, S. 170	Die Stadt Meckenheim sollte ein Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe, Gründe und beteiligter Unternehmen.	Die Empfehlung wird geprüft.
E6.1, S. 172	Die Stadt Meckenheim sollte die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich vom Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus beschließen lassen. Die Kriterien für die Entscheidung sind bereits vor der Submission festzulegen, sodass eine Beteiligung nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Bieters obsolet ist.	Auf diesen Hinweis wurde bereits mit der neuen Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim vom 04. November 2020 reagiert. Gemäß § 5 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung gelten Vergaben, deren Planung durch den Rat oder einen Ausschuss beraten und genehmigt worden sind und die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt wurden, als Geschäfte der laufenden Verwaltung und bedürfen somit nicht einer neuen Entscheidung nach der Durchführung eines Vergabeverfahrens. Gemäß § 5 Abs. 4 der Zuständigkeitsordnung informiert der Bürgermeister die Ausschüsse über Vergaben von Aufträgen bei Bauleistungen, Ingenieur-, Architekten- und Gutachteraufträgen sowie Planungsleistungen und bei sonstigen Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von 25.000 € (brutto).
E6.2, S. 172	Die Kostenberechnung muss zum Zeitpunkt der Ausschreibung vollständig, aktuell und plausibel sein. Im Vergabevermerk sollte das bestätigt werden.	Die Auftragswertschätzung wird vor der Ausschreibung von der Bedarfsstelle aufgestellt und mit dem elektronischen Beschaffungsantrag an die Zentrale Vergabestelle übersandt. Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung. Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EUweit oder national zu erfolgen hat.
E6.3, S. 173	Die Eignung von Bieter bzw. Bewerber ist auch bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen z. B. durch die Prüfung von Referenzen zu dokumentieren.	Die Eignung der Bieter wird bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen von der Bedarfsstelle bestätigt und Eigenerklärungen mit der Angebotsabgabe eingefordert. Besondere über die Standardnachweise hinausgehende erforderliche Eignungsnachweise können der Zentralen Vergabestelle von der Bedarfsstelle im Rahmen des elektronischen Beschaffungsantrags mitgeteilt werden.
E6.4, S. 174	Nachträge bzw. geänderte Leistungen sollten jeweils schriftlich geprüft und begründet werden.	Gemäß Vergabedienstanweisung der Stadt Meckenheim wird künftig die Bedarfsstelle die sachliche und rechnerische

		Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen prüfen, begründen und dokumentieren.
E6.5, S. 174	Die Beseitigung der Mängel ist zu dokumentieren.	Die Empfehlung wird künftig beachtet.
E6.6, S. 175	Art und Umfang der Leistungen müssen vor der Ausschreibung feststehen. Die Stadt Meckenheim sollte bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse auf ihre Fachplanenden einwirken, diesen Grundsatz zu beachten.	Die Empfehlung wird künftig beachtet.
E6.7, S. 176	Widersprüche zum geltenden Bauvertragsrecht, z. B. durch Änderungen der Vergütung im § 2 der VOB/B oder der einseitigen Anlastung eines Risikos für den Auftragnehmer, sollten künftig unterbleiben.	Die Empfehlung wird künftig beachtet. Die Zentrale Vergabestelle verwendet Formulare aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) oder aus dem Vertragshandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW) in der jeweils aktuellen Fassung.
E6.8, S. 176	Alle Nachträge sollten als solche gekennzeichnet und behandelt werden.	Gemäß Vergabedienstanweisung der Stadt Meckenheim hat die Bedarfsstelle die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und zu dokumentieren. Die Empfehlung wird aufgegriffen und künftig beachtet.